

V E R O R D N U N G

des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet

„Eichenberg“

in der Stadt Hasselfelde (Landkreis Wernigerode)

Aufgrund des § 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, Nr. 5/1998, S. 28) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Waldgebiet in der Stadt Hasselfelde, im Landkreis Wernigerode wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Eichenberg“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 52 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst die Laubwaldinsel im Forstort Eichenberg, die westlich im Brand mit dem Alten Rübeländer Weg und dem Kämmerbach, nördlich mit dem felsigen Ufer der Rappbodetalsperre bis zum Weberkopf hin, östlich und südlich entlang eines Forst- und Rückeweges ca. 50 m oberhalb parallel zum Schotterweg bis hin zum Weberkopf begrenzt wird.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer nicht veröffentlichten Forstrevierkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in einer nicht veröffentlichten Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen.
Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten schwarzen Punktreihe.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die nicht veröffentlichte Forstrevierkarte im Maßstab 1 : 10 000 und die nicht veröffentlichte Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 befinden sich beim Regierungspräsidium Magdeburg – obere Naturschutzbehörde – Olvenstedter Straße 1 – 2, 39008 Magdeburg, der Naturschutzstation Nordharz, Lindenallee 35, 38855 Wernigerode und in der Verwaltungsgemeinschaft Hochharz in Hasselfelde. Die Karten können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die besondere Eigenart des Gebietes ist gekennzeichnet durch naturnahe Waldgesellschaften .
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner naturnahen Ausprägung mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten sowie die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenarten und hervorragenden Schönheiten des Gebietes.

Diese von großräumigen Fichtenforsten umgebene Laubwaldinsel ist von hoher ökologischer Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt und kann als Ausgangspunkt der naturnahen Entwicklung innerhalb der umliegenden artenarmen Nadelwaldflächen dienen.

- (3) Das Gebiet des Eichenberges ist insbesondere zu erhalten und zu entwickeln als:

1. Standort naturnaher Laubwaldgesellschaften des:

- Waldmeister-Buchenwald (Galio-odorati-Fagetum) mit seinen Subassoziationen
- des Zwiebelzahnwurz-Buchenwaldes (Cardamino bulbiferae-Fagetum)
- Perlgras-Buchenwaldes (Melico-Fagetum),
- Eschen-Bergahorn-Schluchtwald (Fraxino-Aceretum pseudoplatani).

2. Lebensstätte bestandesbedrohter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen,

3. Lebensstätte (Vermehrungs- und Nahrungsbiotop) bestandesbedrohter und vom Aussterben bedrohter Tiere,

4. Waldgebiet mit einer hohen Vielfalt an Laubholzarten in den naturnahen Waldbeständen,

5. Waldgebiet, von dem bei der langfristigen natürlichen Waldumwandlung der umgebenden Fichtenforsten eine ökologisch wertvolle Trittsteinfunktion ausgeht.

- (4) Grundlegende Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen,
2. die langfristige Umwandlung der Fichtenforsten in Laubwaldgesellschaften,
3. die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus werden im NSG zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 1. die Änderung der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Art der Bodennutzung, sofern dies nicht dem Erreichen des Schutzzieles dient,
 2. die Veränderung der Bodengestalt durch Bodenabtrag oder Bodenauftrag,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagdausübung,
 5. ferngesteuerte Geräte fahren, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
 6. die Ruhe der Natur durch Lärm (z. B. durch Abspielen von Tonwiedergabegeräten) oder auf andere Weise zu stören,
 7. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 8. Feuer anzuzünden,
 9. wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, ohne dass hiervon jagdliche Belange berührt werden,
 10. das Sammeln von Steinen und Mineralien,
 11. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung gemäß des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/94, Juni 1994 S. 723) bedürfen,
 12. Campen und Zelten.

Der Gemeingebrauch (§ 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt, WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477) geändert durch Gesetz vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigung

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Allgemeine Freistellungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Untersuchungen der Fachbehörde für Naturschutz, Forstwirtschaft und Gewässerschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
2. wissenschaftliche Untersuchungen, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Magdeburg durchgeführt werden,
3. das Betreten des NSG außerhalb der Wege sowie der Aufenthalt durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung:
 - a) der vorhandenen Gewässer und Gräben
 - b) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebiettypischer Mineralien für unbefestigte Wege
 - c) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichten-Übermittlung,
5. die in §§7 und 8 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind dem Regierungspräsidium Magdeburg, obere Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen, nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen dem Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen. Die §§ 8-11,13,14 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.

§ 7

Forstwirtschaftliche Freistellung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieben wird

ohne

- a) Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelholzbestände
- b) Entwässerungsmaßnahmen
- c) die Neuanlage von Wirtschaftswegen
- d) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen
- e) Holzeinschlagsarbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres,
- f) forstwirtschaftliche Wirtschaftsmaßnahmen in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. im Umkreis von 200 m um die Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Vogelarten durchzuführen (die Brutplätze werden von der Naturschutzstation Nordharz in Wernigerode rechtzeitig benannt).

- g) Rückung in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres

mit

- h) standortgerechten und heimischen Baumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung

unter

- i) Bevorzugung von Naturverjüngung vor Verjüngungspflanzung
- j) Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt
- k) Verwendung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren in den naturnahen Laubholzbeständen
- l) Erhalt der Horst- und Höhlenbäume

- m) Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils (stehend und liegend) in allen Altersklassen
- n) Erhalt gebietstypischer und landschaftsbildprägender Einzelbäume und Baumgruppen

§ 8 Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) vom 26.01.98 (BGBl. I S. 164) wird freigestellt.
- (2) Die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist in der Zeit vom 01. April bis 31. August eines jeden Jahres untersagt.
- (3) Die Errichtung von Jagdhütten ist untersagt.
- (4) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Landesjagdgesetz sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Für den Bau solcher Einrichtungen ist nur unbehandeltes Holz zu verwenden, sie dürfen nicht an lebenden Bäumen befestigt werden.
- (5) Die Anlage von Wildäckern ist untersagt.

§ 9 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 - 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG angeordnet oder gemäß § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt sind,
 - 2. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und Forstwirtschaft dienen,
 - 3. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 - 4. Kalkungs- und Düngemaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - 5. der Ausbau von Forstwegen und die Neuanlage von Rückewegen.
 - 6. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 50 Personen
 - 7. die Ausweisung von Reitwegen
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 07.01.1999 (GVBl. LSA vom 14.01.1999)

mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund § 27 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbußen geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (wiederholt in § 4 (1) und (2) dieser Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Einschränkung der Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 2, § 7, § 8, § 9 Absatz 1 dieser Verordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 18.04.00
472240/2 NSG

gez. Miesterfeldt
Regierungspräsident